

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinden und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung - Abdruck

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte
Aktenzeichen: 41143-HA2.3.**

**67433 Neustadt a.d.W., 09.11.2009
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
E-Mail:
landentwicklung-rheinpfalz@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Fußgönheim, Maxdorf, Mutterstadt und Ruchheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Maxdorf Flurst.-Nrn.

1639/6, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644 und 1645.

Gemarkung Fußgönheim Flurst.-Nrn.

674/2, 674/3, 755, 755/1, 756/1, 760, 765, 770, 774, 775, 780, 785, 788, 790, 791/1, 792, 793, 793/2, 794, 795, 798, 800, 801, 802/1, 805, 807, 808/1, 810/1, 815/1, 818, 820, 823/3, 823/5, 824/1, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 870/1, 872/1, 874/1, 878/1, 880/1, 886/1, 890/1, 892/1, 893/1, 894/2, 895, 896, 898, 900, 905, 906, 908, 909, 910, 910/1, 912, 913, 914, 915, 916/2, 916/3, 916/4, 917, 918, 919, 919/2, 920, 922, 925, 926, 927, 927/1, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935/3, 936, 940/1, 940/2, 942, 943, 945/1, 946/1, 948, 950, 955/1, 955/2, 958, 960, 965/1, 965/2, 967, 968, 970/2, 970/3, 970/4, 978, 981/1, 983, 984, 2488/3, 2488/4 und 2488/10.

Gemarkung Mutterstadt Flurst.-Nrn.

5307/13, 5594/2, 5595, 5596, 5600, 5603, 5603/2, 5604, 5605, 5606, 5607, 5608, 5806/2, 5808, 5812, 5818, 5820, 5824, 5839/1, 7757, 7933, 7934, 7935, 7936, 7937, 7938, 7939, 7940, 7941, 7942, 7943, 7944, 7945, 7946, 7947, 7948, 7949, 7950, 7951, 7952, 7953, 7954, 7955, 7956, 7957, 7958, 7959, 7960, 7961/3, 7961/4, 7962, 7963,

7964, 7965, 7966, 7967, 7968, 7970/1, 7972, 7973/3, 7983/3, 8000/1, 8014, 8015/2, 8016/2, 8043, 8044/5, 8044/6, 10230 und 10231.

Gemarkung Ruchheim Flurst.-Nrn.

835/3, 835/8, 838/2, 838/6, 840/2, 840/3, 845/1, 848/1, 850/1, 855/1, 856/1, 860/1, 862, 868, 869/2, 869/5, 870/1, 870/2, 870/3, 870/4, 870/5, 871, 872, 874, 875, 880/1, 880/2, 882, 884, 885, 888/1, 888/2, 889/1, 889/2, 890/3, 890/7, 905/4, 905/5, 905/6, 916/1, 916/5, 916/6, 917/1, 917/2, 917/3, 919/1, 960/2, 960/3, 960/4, 960/5, 962/2, 962/3, 968/3, 968/4, 969/1, 969/2, 970/2, 975/2, 975/6, 976/2, 980/1, 980/2, 980/6, 980/7, 982/1, 982/2, 985/2, 985/6, 985/7, 988/1, 988/2, 990/1, 990/2, 991/1, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1000/5, 1004/1, 1004/2, 1007/1, 1007/2, 1010/1, 1010/2, 1020/1, 1020/4, 1020/5, 1025/1, 1025/4, 1025/5, 1030/1, 1034/1, 1034/2, 1035/5, 1040/1, 1040/2, 1040/3, 1040/4, 1040/11, 1094/1, 1094/2, 1100/1, 1100/2, 1100/3, 1105/2, 1105/3, 1105/4, 1107/2, 1107/3, 1107/4, 1110/1, 1110/4, 1120/1, 1120/2, 1140, 1142, 1145, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156/2, 1156/3, 1156/5, 1156/8, 1156/9, 1156/10, 1156/11, 1157/4, 1157/5, 1157/6, 1160/2, 1160/3, 1160/4, 1160/5, 1165/3, 1165/4, 1166/2, 1166/4, 1166/5, 1166/6, 1166/7, 1166/8, 1166/10, 1166/11, 1168/3, 1170, 1172, 1174, 1175, 1176, 1180, 1181, 1182, 1185, 1188, 1189, 1190, 1191, 1192, 1193, 1222, 1225, 1226, 1227, 1228, 1230, 1232, 1233, 1235, 1236, 1237, 1238, 1239, 1240, 1241, 1242, 1243, 1244, 1245, 1246, 1248, 1250/1, 1250/2, 1251, 1252/1, 1252/2, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1262, 1264, 1265, 1266, 1267, 1268, 1270, 1272, 1273, 1274, 1290/1, 1293, 1295, 1296, 1297, 1298, 1299, 1300, 1302, 1303, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1316, 1317, 1318/1, 1318/2, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323, 1324, 1325, 1326, 1327, 1328, 1329, 1330, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1340/2, 1341, 1342, 1344, 1344/3, 1345, 1345/4, 1346, 1346/4, 1348, 1349, 1349/2, 1350, 1351, 1352, 1353, 1354, 1354/2, 1355, 1355/2, 1356, 1357, 1357/2, 1358, 1359, 1359/2, 1360, 1360/2, 1361, 1361/2, 1362, 1364, 1364/2, 1365, 1367, 1367/2, 1368, 1369, 1370/1, 1370/2, 1373/2, 1373/3, 1373/4, 1380, 1382, 1383, 1385, 1386, 1388/2, 1388/3, 1390/2, 1390/3, 1391/1, 1391/2, 1417/2, 1417/7, 1417/9, 1424/15, 1424/16, 1426, 1428, 1430, 1435, 1438, 1440, 1441, 1442, 1445, 1446, 1450, 1452/1, 1454/1, 1455/1, 1458/1, 1459/1, 1460/2, 1500/1, 1510/1, 1512/1, 1514/1, 1515/1, 1570/27, 1570/28, 1570/31, 1570/33, 1570/40, 1680/3, 1681/2, 1681/8, 1682, 1685, 1690, 1692, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1704, 1720, 1723, 1724, 1725, 1728, 1730/1, 1730/2, 1740, 1745/2, 1750/1, 1755/2, 1755/3, 1757, 1758, 1759, 1760, 1761, 1762, 1764, 1765, 1770, 1771, 1773, 1774, 1775, 1776/10, 1776/11, 1777, 1778, 1852/2, 1853/4, 1853/5, 1854, 1855, 1855/2, 1860, 1861, 1862, 1865, 1867/1, 1868/1, 1868/2, 1869, 1869/2, 1869/3, 1869/5, 1870, 1872, 1875/1, 1876, 1877/2, 1878, 1878/2, 1879, 1880, 1880/2, 1881, 1882, 1884/1, 1904/1, 1905/1, 1907/1, 1908/1, 1909/1, 1910/1, 1914/1, 1915/1, 1918/1, 1920/1, 1922/1, 1925/1, 1926/1, 1927/1, 1934, 1935/1, 1938, 1940, 1945, 1950/2, 1950/3, 1952, 1954/1, 1954/2, 1955/1, 2571/16, 3096/13, 3096/15, 3096/23, 3096/24, 3096/29, 3096/30, 3096/31, 3096/33, 3096/34, 3096/36, 3096/38, 3096/40, 3096/41 und 3096/45.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung RPK/Stadt LU
Zuwegung Gemüsegroßmärkte”**

Ihr Sitz ist in Ludwigshafen-Ruchheim, Stadt Ludwigshafen.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I. 4.1 und I. 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I. 4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und Übersichtskarten liegen einen Monat lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, Zimmer Nr. 708,
- Verbandsgemeindeverwaltung Maxdorf, Hauptstraße 79, 67129 Maxdorf, Zimmer Nr. 101
- Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer Nr. 116

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in den Übersichtskarten dargestellt.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 333,4 ha und umfasst die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke südöstlich von Maxdorf, südwestlich von Ruchheim und den Bereich um den Pfalzmarkt in Mutterstadt.

Der Bereich südöstlich von Maxdorf wird im Norden begrenzt durch die L527, im Osten durch die A 61, im Süden durch die Gemarkungsgrenze zwischen Maxdorf und Mutterstadt und im West durch den Floßbach. Der Bereich südwestlich von Ruchheim wird im Norden durch die Ortslage, im Osten durch die L524, im Süden durch den Hilliensheimerhof und im Westen durch den Kreuzgraben begrenzt. Der Bereich Pfalzmarkt wird begrenzt im Norden durch die A 65, im Osten durch die A 61, im Süden durch die L 530 und im Westen durch den Scheidegraben.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 21.09.2009 in einer Aufklärungsversammlung im Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Fußgönheim eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die Vorderpfalz ist das bedeutendste Gemüseanbaugesbiet in Deutschland. In der Region haben sich in der vergangenen Zeit verschiedene genossenschaftliche Vermarktungsorganisationen etabliert, um die angebauten landwirtschaftlichen Produkte des Freilandgemüseanbaus zu vermarkten. Schwerpunktmäßig liegen diese im Bereich Mutterstadt, Dannstadt-Schauernheim und Maxdorf.

Die Standortverhältnisse in Verbindung mit vorzüglichen Vermarktungsstrukturen waren und sind ursächlich der Grund für eine stetige Ausdehnung der Gemüseanbauflächen.

Der Produkttransport mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen zu den Märkten belastet, bedingt durch deren zentrale Lage, stark die anliegenden Ortsgemeinden. Lärm, Abgasbelastung und Verkehrsbehinderungen sind in den Ortsdurchfahrten die Folge und führen immer wieder zu Konflikten der Verkehrsteilnehmer untereinander und mit der Wohnbevölkerung.

Vorhandene landwirtschaftliche Wege in den betroffenen Gemarkungen können diese Funktion nicht übernehmen, da eine entsprechende Ausbaubreite und überörtliche Verbindungsfunktionen nicht existieren.

Durch die im Flurbereinigungsverfahren mögliche neue Wirtschaftswegetrasse, die Begegnungsverkehr zulässt und eine Verbindungsfunktion über die Gemarkungsgrenzen hinweg besitzt, kann die Belastung der Ortslagen verringert werden. Durch eine kurze und geradlinige Wegeführung kann der hohen Zulieferfrequenz Rechnung getragen werden. Der landwirtschaftliche Verkehr wird hierdurch konfliktärmer und die Ortslagen entlastet.

Bereits durchgeführte bodenordnerische Maßnahmen haben eine relativ gute Flurstruktur mit leichten Mängeln hinterlassen. Die Erschließung der Grundstücke mit zwei Wirtschaftswegen ist in der Regel vorhanden. Die noch vorhandenen Mängel sollen im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren RPK/Stadt LU Zuwegung Gemüsegroßmärkte behoben werden:

- Durch die Ordnung und Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen können die Wirtschaftseinheiten vergrößert und nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten rationeller gestaltet werden.
- Durch ein verbessertes Wirtschaftswegenetz können die Grundstücksstrukturen und Gewinnstrukturen an die Erfordernisse einer rationellen Bewirtschaftung angepasst werden.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Bedingt durch die intensive ackerbauliche Nutzung sind kaum Biotopstrukturen vorhanden. Innerhalb des Bodenordnungsverfahrens können daher landespflegerische Entwicklungsziele mit umgesetzt werden und das Landschaftsbild kann insgesamt verbessert werden.

Um die Mängel und Entwicklungsvorstellungen von Landwirtschaft und Landespflege sowie die Zielvorgaben der kommunalen Flächennutzungs-, insbesondere der Landschaftsplanung zu beheben bzw. aufeinander abzustimmen und umzusetzen, ist die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) erforderlich. Die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG ist nach ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung hierzu insbesondere geeignet, da in ihr Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchgeführt werden können.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Der Bau der neuen Wegetrasse für den landwirtschaftlichen Zulieferverkehr ist

vordringlich. Eine Verzögerung dieser Maßnahme ginge zu Lasten der Landwirtschaft und der Ortsentwicklung. Durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe könnten die diesbezüglichen Ziele des Bodenordnungsverfahrens erst zu einem späteren und ungewissen Zeitpunkt realisiert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im Interesse der Beteiligten. Es liegt in ihrem Interesse, dass das neue Wegekonzept und die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald realisiert werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag
gez. Gerd Hausmann